

Aufgrund der §§ 19ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.07.2021 die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Weimar „Kommunalservice Weimar“ beschlossen.

Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 2. Änderungssatzung:

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Weimar „Kommunalservice Weimar“
In der Fassung der 1. Änderungssatzung**

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen der Stadt Weimar ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplanes der Stadt Weimar nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunalservice Weimar“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 EUR.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind:
 - a. Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Eigenbetrieb auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Entwässerungssatzung, der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.
 - b. Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) unterliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung.
 - c. Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung.

- d. Die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Thüringer Straßengesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen sowie die Unterhaltung und Wartung der öffentlichen Straßenbeleuchtung.
 - e. Pflege des Straßenbegleitgrüns und der städtischen Grünanlagen sowie die Unterhaltung von städtischen Gewässern.
 - f. Weitere Aufgaben können sonstige Serviceleistungen für die Stadt Weimar und - in geringfügigem Maße als Kapazitätsauslastung oder Im Rahmen der Annextätigkeiten - für Dritte sein.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 71 Abs. 5 ThürKO, die im Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Werkleitung (§ 4)
 Werkausschuss (§ 5)
 Stadtrat (§ 6)
 Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird einer Person übertragen und deren Stellvertretung wird durch eine interne Organisationsverfügung geregelt.
 Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 5. Vollziehung folgender Satzungen der Stadt Weimar
 - Entwässerungssatzung, einschließlich Anordnungen für den Einzelfall zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Im Rahmen dieser Satzung,
 - Erhebung der laufenden Entgelte gemäß der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung,
 - Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter,
 - Abfallsatzung, einschließlich Anordnungen für den Einzelfall zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen dieser Satzung,
 - Erhebung der laufenden Entgelte gemäß der Abfallgebührensatzung,

- Straßenreinigungssatzung, einschließlich Zwangsmaßnahmen und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen dieser Satzung,
 - Erhebung der laufenden Entgelte gemäß Straßenreinigungsgebührensatzung,
 - Erhebung von Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung.
6. der Einsatz des Personals, Abschluss der Arbeitsverträge mit den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 7. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes und unter Beachtung von § 29 Absatz 3 ThürKO, sowie der Vereinbarung über die Zuständigkeiten der Stadt Weimar und des EKSW in organisatorischen und personellen Angelegenheiten des EKSW, in der Fassung vom 17.10.2019,
 8. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnung, der monatlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher,
 9. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes.

(2) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Stadtrat und Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

Die Werkleitung nimmt an Sitzungen des Stadtrates und des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Für den Eigenbetrieb ist ein Werkausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Der Werkausschuss besteht neben dem Vorsitzenden aus weiteren 7 Mitgliedern - die vom Stadtrat berufen werden - davon 5 stimmberechtigte Stadträte und 2 nicht stimmberechtigte sachkundige Mitglieder. Bei seiner Bildung sollen die im Stadtrat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen entsprechend ihren Sitzanteilen berücksichtigt werden.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte, die Lage des Unternehmens und einzelne Angelegenheiten Berichterstattung verlangen, sowie Einblick - auch einzelne seiner Mitglieder - in Bücher verlangen. Er unterstützt, berät und überwacht die Werkleitung.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen und gibt Beschlussempfehlungen an den Stadtrat.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 EUR übersteigen,
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung),
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, außer Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, unter Beachtung von § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO.
6. Aufnahme von Darlehen, im Rahmen des rechtsaufsichtlich für den Eigenbetrieb genehmigten Kreditrahmens der gültigen Haushaltssatzung,
7. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist und soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 EUR beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) soweit der Streitwert mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt,
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
3. Berufung und Abberufung der Werkleitung
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
9. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
10. alle Angelegenheiten, die der Stadtrat gemäß § 26 Absatz 2 ThürKO nicht übertragen kann.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
Der Vorsitzende kann den Vorsitz auf den fachlich zuständigen Dezernenten delegieren.
- (2) Der Oberbürgermeister hat für den Eigenbetrieb das Eilentscheidungsrecht im Sinne von § 30 ThürKO.
- (3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Ämter der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes außergerichtlich und soweit zulässig gerichtlich.
- (2) Die Werkleitung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter des Eigenbetriebes mit sich als gesetzlicher Vertreter einer Gesellschaft, an der die Stadt Weimar unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein und im Einzelfall auch auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen.
- (2) Für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die dauernde und uneingeschränkte Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens geht auf den Eigenbetrieb über.

(4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unterzeichnet vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft .